

Bartholomäus Capolla. Leyden 1551 in fol. Hardwick Dassels Hamburg 1592 in 4. Johann Göddaus de contrahenda & committenda Stipulatione. Coceji Disp. de Differentia Stipulationum & Pactorum, wie auch in Speidels Biblioth. Jurid Vol. II. v. Stipulatio p. 1016. und andern dagest̄ angezogenen Rechts-Lehrern, nachgelesen werden.

Stipulation (alternirende) *Stipulatio alternata*, oder *Stipulatio alternativa* ist, wenn die Stipulation zw. auf zwey unterschiedene Dinge gerichtet, jedoch nur eine von beiden zu geben gesmeint ist. Z. B. ein Pferd, oder zehn Thaler. Cujacius in Comment. ad I. si unus §. sed si Stipulatus s. de pac. Præt̄us

Stipulation (Annehmung oder Bewilligung einer) siehe *Stipulation*, und *Stipulation unter Abwesenden*.

Stipulation (Art und Weise der) siehe *Stipulation*, desgleichen *Stipulation (feyerliche)*.

Stipulation (ausdrückliche) siehe *Stipulation (gewisse)*.

Stipulation (außergerichtliche) siehe *Stipulation (willkürliche)*.

Stipulation (bedingte oder eingeschränkte) *Stipulatio conditionalis*, *Stipulatio conditionata*, *Stipulatio sub Conditione*, oder *Stipulatio restrictiva*, ist, wenn eine Stipulation oder Vertheilung mit einer besondern Bedingung und Condition geschehet, es mag nun solche eine bloß zufällige, oder Menschen mōdliche oder gemischt seyn. Als wenn z. B. einer dem andern hundert Gulden verspräche zu liefern, wenn das oder jenes Schiff aus Holland ankommt, oder, wenn das und das geschehen wird. Und solcher Verspruch ist eher nicht bindig, der Anhang sei denn wirtlich erfolget. Es kan auch nicht ever eine Action, Klage und Forderung dero wegen gescheiden. So aber die Condition, oder das Gerüng, im Leben des Versprechers, oder dessen es versprochen worden, nicht erfüllt würde; so sind nicht desto weniger beyders, als Erben, ob gleich deren Eltern Person halber keine Mündung in der Werde oder Bewilligung geschehen, der geschlossnen Handlung nach zukommen verpflichtet; wiewohl es eine andre Bedauish in diesem Falle mit denen Vermächtniss und leichten Willen hat. *Situos Synt. Jur. Civ. Ex. 47. th. 18.* Wo auch jemand mit unterschiedlicher Condition und Bedingung was versprochen, und doch selbst verursacht hätte, daß solch anähnlichen Bedingen nicht vollzogen, noch erfüllt werden möchte; so ist er nichts destoweringer, sein Versprechen zu halten schuldig. Was die unmöglichen Bedingungen anlanget, solle schaden der Zusage, und ist so viel, als wenn nichts versprochen wäre: Denn wir unter der gleichen Condition etwas verspricht, derselbe hat gar keine Intention, sich verbindlich zu machen, l. 32. ff. de O. & A. Ein mehreres siehe *Stipulation inallerhohen Bedingungen*, im III Bande, p. 894. u. ss. und *Condition*, im VI Bande, p. 930.

Universal-Lexici XL. Theil.

Stipulation (befreyende) *Stipulatio liberatoria*, ist, wenn einer den andern verspricht, ihm z. B. das dem andern schuldige Geld zu übertragen, oder eine andere gegen ihn habende Verpflichtung zu erlassen, u. d. g.

Stipulation (bejahende) (*Stipulatio affirmativa*, ist, wenn einer dem andern etwas zu geben oder zu tun verspricht, u. d. auf dessen an ihm ergangene Frage mit Ja antwortet.

Stipulation (beschworne) siehe *Stipulation (feyerliche)*.

Stipulation (Beweis der) *Stipulationis Probatio*; Seltener geschiehet entweder durch die bei der Stipulation angezeigten anwesene Personen, als Zeugen, Mascard de Probat, Vol. II. Concl. 134. oder aber durch das darüber verf. tigte Instrument, wenn dergleichen vorhanden, absenderlich dafern solche nach dem heutigen Rechte unter Abwesenden geschlossen werden. Vulstus Vol. I. Consil. Marburg. 19. n. 1. u. s. Coceji in Disp. de Ulo & Differ. mod. pag. & stipul. Sect. II. §. 8. Siehe übrigens *Stipulation unter Abwesen- den*.

Stipulation (Bewilligung oder Genehmigung einer) siehe *Stipulation*, und *Stipulation unter Abwesenden*.

Stipulation (beyfällige, begehende, oder Neben) *Stipulation*, *Stipulatio accessoria*, oder *accessoriatis*, und *Stipulatio minus principalis*, ist eigentlich nichts anders, als eine einer andern und vorher schon da segenden Verpflichtung, begleigete Stipulation, oder Vertheilung, dergleichen ordentlicher Weise überhaupt alle Arten der Verpflichtungen zu seyn pflegen. Ein mehreres siehe *Stipulation*, und *Pacto Stipulatio subdia. im XXVI Bande, p. 132.* Wie auch *Stipulite Bürgschaft*.

Stipulation (beygehende) siehe *Stipulation (beyfällige)*.

Stipulation (dingliche) *Stipulatio realis*, oder *Stipulatio in rem*, ist eine vornehmlich auf die Leistung oder Übergabe einer gewissen corporelichen Sache gerichtete Zusage. Wie denn überhaupt alle dergleichen Dinge oder Sachen, darüber mit Bestand Rechens irgend sonst ein Contact oder Handel geschlossen werden kan, ebenfalls so gültig und krafftig stipuliert werden mag. Ein mehreres siehe *Stipulation*, und *Stipulation (unerlaubte)*.

Stipulation (dubiose) siehe *Stipulation (Zweifelhafte)*.

Stipulation (eigentliche oder vollkomme- ne) *Stipulatio propria*, oder *Stipulatio perfecta*, ist eine Stipulation oder Zusage, woden alle in denen Rechten deshalb vergetriebene Formalitäten und Ziellichkeiten beobachtet werden. Ein mehreres siehe *Stipulation*, und *Stipulation (feyerliche)*.

Stipulation (eingeschränkte) siehe *Stipulation (bedingte)*.